

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

SOFTWARE UND SAAS-DIENSTLEISTUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH UND GELTUNG

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Lizenzierung von Software, wie auch die Erbringung von Software-as-a-Service («SaaS») -Dienstleistungen der Xerox AG („Xerox“) an den «Kunden», nachfolgend auch „Lizenznehmer“ genannt.
- 1.2 Diese AGB kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn in deren Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.
- 1.3 Xerox gewährt dem Lizenznehmer zu den nachstehenden Bedingungen das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der vereinbarten Software. Später gelieferte Ergänzungen oder Änderungen ("Release") unterstehen ohne weiteres ebenfalls diesen Bedingungen, sofern nicht ein separater Lizenzvertrag abgeschlossen wird.
- 1.4 Die Wartung der Software und die Unterstützung der Software richten sich nach den separaten AGB Wartung der Xerox.
- 1.5 Für Software, über welche die Xerox keine Rechte besitzt, kommen die AGB und Lizenzbestimmungen der jeweiligen Anbieter zur Anwendung.
- 1.6 Die AGB betreffend die Erbringung der SaaS-Dienstleistungen sind ergänzend unten in Absatz 16ff festgehalten.
- 1.7 Wird das Lizenzprodukt im Zusammenhang mit einem Miet- oder Kaufvertrag von Xerox-Geräten erworben, gelten zusätzlich die diesbezüglichen Xerox AGB.
- 1.8 Xerox handelt sowohl im eigenen Namen als auch namens und für Rechnung der Xerox Finance GmbH.

2. SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN

2.1 Im Sinne der Bedingungen ist:

- a) **„Anwendungssoftware“:** Software, die im Statement of Work separat identifiziert wird und den Xerox-Geräten oder Drittanbietergeräten erlaubt, über die Grundfunktionen hinausgehende Funktionen auszuführen und welche auf einem Computergerät, Arbeitsplatz oder Server, wie in den Begleitunterlagen für die Anwendungssoftware beschrieben, installiert werden kann;
- b) **„Basissoftware“:** Software, welche es den Lieferantengeräte erlaubt, ihre Basisfunktionen auszuführen;
- c) **„Diagnosesoftware“:** proprietäre Xerox-Software zur Bewertung oder Wartung von Xerox-Geräten;
- d) **„Optionale Druckfunktion“** oder „ODF“: ein Produkt (einschliesslich dazugehöriger Software), welches im Statement of Work separat identifiziert ist und eine optionale Druckfunktion bietet;
- e) **„Software as a Service“** oder **„SaaS“:** ein gehostetes Dienstleistungsprodukt (einschliesslich dazugehörige Software), welches im Vertrag separat identifiziert ist und welches die bezeichnete optionale Dienstleistung bietet;
- f) **„Drittanbieter-lizenzierte Software“:** Anwendungssoftware, Basissoftware für Drittanbietergeräte, zu ODF-

- gehörige Software oder jede zu SaaS-gehörige Software (gemeinsam oder separat), welche eine Marke Dritter ist und ihre Begleitunterlagen miteinschliesst;
- g) **„Xerox-lizenzierte Software“:** Anwendungssoftware, Basissoftware für Xerox-Geräte, ODF-bezogene Software oder jede Software, die sich auf SaaS bezieht (gemeinsam oder separat), die zur Marke Xerox gehört und ihre Begleitunterlagen einschliesst, aber ohne Diagnosesoftware. Abhängig von der Dienstleistung kann Xerox-lizenzierte Software im Statement of Work als Lizenzierte Software bezeichnet werden.
 - h) **„Cloud Services Dritter“:** Leistungen, welche ein Dritter im Sinne von Cloud Leistungen bereitstellt. Xerox tritt soweit nicht explizit abweichend geregelt, als Abschlussagent auf. Der Vertrag mit dem Cloud Dienstleister kommt zwischen diesem und dem Kunden direkt zustande und Xerox vertritt den Kunden.
- 2.2 Für Xerox-lizenzierte Software gelten die folgenden, allgemeinen Lizenzbedingungen („Allgemeine Lizenzbedingungen“), sofern nicht Xerox-lizenzierte Software mit separaten Lizenzbedingungen oder separatem Vertrag („Software-spezifische Bedingungen“) zur Verfügung gestellt wird, in welchem Fall die Software-spezifischen Bedingungen gelten.
- a) Xerox gewährt dem Kunden eine nicht exklusive, vorbehältlich Absatz 2.5 nicht übertragbare Lizenz für die Nutzung der Basissoftware im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz mit den Xerox-Geräten, mit denen sie geliefert wurde. Wo Xerox-Geräte als Kombination aus Controller, Druckeinheit und sonstigen von Xerox bereitgestellten Geräten geliefert und so konfiguriert werden, dass sie zusammenarbeiten, ist die Lizenz zur Nutzung der Basissoftware beschränkt auf die betreffende Kombination aus Controller, Druckeinheit und sonstigen Geräten („Konfiguration“). Änderungen der Konfiguration setzen die vorherige schriftliche Zustimmung von Xerox voraus, wobei diese nicht ungerechtfertigt zu verweigern ist, und erfolgen zu den dann anwendbaren Bedingungen und Lizenzgebühren von Xerox. Die Lizenz des Kunden für jede Basissoftware erlöscht: (i) sofort, wenn der Kunde die Xerox-Geräte nicht mehr benutzt oder besitzt; oder (ii) bei Kündigung des Vertrags, unter welchem der Kunde die Xerox-Geräte gemietet hat (sofern der Kunde nicht ein allfällig anwendbares Kaufrecht auf die Xerox-Geräte ausgeübt hat);
 - b) Xerox gewährt dem Kunden eine nicht exklusive, vorbehältlich Absatz 2.5 nicht übertragbare Lizenz für die Nutzung von Anwendungssoftware im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz auf ein einzelnes Gerät, wie in den Begleitunterlagen für die Anwendungssoftware vorgesehen, solange der Kunde laufend alle anwendbaren Lizenzgebühren begleicht;
 - c) Xerox gewährt dem Kunden eine nicht exklusive, nicht übertragbare Lizenz für die Nutzung von SaaS im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, solange der Kunde laufend alle anwendbaren Lizenzgebühren begleicht;
 - d) Xerox gewährt dem Kunden eine nicht exklusive, vorbehältlich Absatz 2.5 nicht übertragbare Lizenz, für die Nutzung von ODF im Europäischen Wirtschaftsraum oder in

Seite: 1 / 7
Gültig ab: 01.07.2023

Xerox AG
Sägereistrasse 29
CH-8152 Glattbrugg

Xerox AGB Software & SaaS 07.23

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

SOFTWARE UND SAAS-DIENSTLEISTUNGEN

- der Schweiz auf jedem einzelnen Gerät, wie in den Begleitunterlagen für ODF vorgesehen, solange der Kunde dieses Gerät benutzt oder besitzt;
- e) Jede Sprachversion der Xerox-lizenzierten Software ist ein separates, urheberrechtlich geschütztes Werk. Wird eine Sprachversion einer Xerox-lizenzierten Software nicht für die Nutzung aktiviert, ist eine entsprechende Genehmigung durch Xerox erforderlich und es kann eine Gebühr erhoben werden;
- f) Ausser den in den Absätzen (a) bis (e) oben gewährten Rechten werden in Bezug auf Xerox-lizenzierte Software keine weiteren Rechte eingeräumt. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet: i) Xerox-lizenzierte Software zu verteilen, zu kopieren (mit Ausnahme einer Sicherungskopie, sofern diese für die rechtmässige Nutzung notwendig ist), zu verändern und, vorbehältlich dessen Zulässigkeit nach anwendbarem Recht, Derivate von ihr zu erstellen, sie zu dekompileieren oder zurückzuentwickeln (reverse engineer); ii) Software zu aktivieren, die im inaktivierten Zustand geliefert wurde; oder iii) all dies Anderen zu gestatten;
- g) Die Eigentumsrechte und sämtliches Geistige Eigentum an Xerox-lizenzierter Software verbleiben jederzeit allein bei Xerox und seinen Lizenzgebern (welche als Drittbegünstigte dieser Lizenzbedingungen und der Haftungsbeschränkungsklauseln der vorliegenden Vereinbarung gelten, sofern diese einen Bezug zur Software von Drittparteien haben);
- h) Xerox-lizenzierte Software kann einen Code enthalten, um einen nicht lizenzierten Gebrauch oder nicht lizenzierte Übertragung zu verhindern. Wenn der Kunde keinen periodischen Zugriff auf solche Xerox-lizenzierte Software erlaubt, kann dieser Code die Funktionalität der Xerox-Geräte oder Xerox-lizenzierten Software beeinträchtigen, was auch eine Sperrung mitumfassen kann.
- 2.3 Wenn Xerox dem Kunden Drittanbieter-lizenzierte Software zur Verfügung stellt, finden auf diese diejenigen Bedingungen Anwendung, welche die Drittanbieter-Lizenzgeber dafür vorsehen. Stellen die Drittanbieter-Lizenzgeber keine solche Bedingungen zur Verfügung, sind die Bedingungen dieses Absatz 2 anwendbar und Verweise auf „Xerox-lizenzierte Software“ bedeuten „Drittanbieter-lizenzierte Software“, vorausgesetzt dass dieser Absatz 2 dem Kunden keine Rechte an der Drittanbieter-lizenzierten Software einräumt, welche die Rechte die der entsprechende Drittanbieter-Lizenzgeber Xerox gewährt, übersteigen.
- 2.4 Wenn im Zusammenhang mit Dienstleistungen Lieferanten-Software zur Verfügung gestellt wird, sind die anwendbaren Lizenzgebühren, wie in den Rechnungen für die Dienstleistungen aufgeführt, enthalten und erlauben die Benutzung der Lieferanten-Software für die Dauer und zum Zwecke der Dienstleistungen. Solche Lieferanten-Software kann, vorbehältlich der dann anwendbaren Bedingungen von Xerox, an ein Verbundenes Kunden-Unternehmen übertragen werden, sofern dies im jeweiligen Statement of Work explizit erlaubt ist.
- 2.5 Wenn Xerox-lizenzierte Software (Basissoftware, Anwendungssoftware oder ODF-bezogene Software) ausserhalb der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wird oder vereinbart wird, dass solche Software separat nach Abschluss der Dienstleistungen auf den Kunden lizenziert wird, darf Xerox-lizenzierte Software nur übertragen werden, wenn das zwingende Recht dies erlaubt und nur unter Einhaltung der „Übertragungsbedingungen“ von diesem Absatz 2.5. Eine Übertragung von SaaS oder Drittanbieterlizenzierte Software ist nicht erlaubt.
- a) Eine Übertragung ist nur einmalig als permanente Übertragung wie folgt gestattet:
- i) für Basissoftware: um dem übernehmenden Lizenznehmer zu ermöglichen, die Basissoftware nur auf oder mit Xerox-Geräten (und, soweit anwendbar, in der Konfiguration) zu benutzen, für welche diese von Xerox lizenziert wurde;
- ii) für Anwendungssoftware: um dem übernehmenden Lizenznehmer zu ermöglichen, die Anwendungssoftware nur auf einem einzelnen Gerät zu benutzen, wie in den Begleitunterlagen vorgesehen;
- iii) für ODF-bezogene Software: um dem übernehmenden Lizenznehmer zu ermöglichen, ODF-bezogene Software nur auf einem einzelnen Gerät zu benutzen, wie in den Begleitunterlagen vorgesehen.
- b) Der Kunde informiert Xerox im Voraus über jede geplante Übertragung und stellt sicher, dass der übernehmende Lizenznehmer:
- i) die Xerox-lizenzierte Software im „Istzustand“ und ohne jegliche Gewährleistung von Xerox oder ihrer Lizenzgeber, welche (ausser soweit die Haftung nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen oder begrenzt werden kann) unter keinen Umständen den übernehmenden Lizenznehmer für Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Xerox-lizenzierten Software ergeben, haften, akzeptiert;
- ii) die Xerox-lizenzierte Software gemäss den in Absatz 2.5 (a) dargelegten Bedingungen, soweit anwendbar, akzeptiert und sich damit einverstanden erklärt, die Vertraulichkeit der Xerox-lizenzierten Software zu gleichwertigen Bedingungen zu schützen wie diejenigen in dieser Vereinbarung bezüglich Nicht-offenlegung;
- iii) sich einverstanden erklärt, dass der übernehmende Lizenznehmer es unterlässt: Xerox-lizenzierte Software zu verteilen, zu kopieren (mit Ausnahme einer Sicherungskopie, sofern diese für die rechtmässige Nutzung notwendig ist), zu verändern und, vorbehältlich dessen Zulässigkeit nach anwendbarem Recht, Derivate von ihr zu erstellen, sie zu dekompileieren oder zurückzuentwickeln (reverse engineer); oder eine nicht lizenzierte Software, die in einem inaktiven Zustand geliefert wird, zu aktivieren; oder anderen zu erlauben, eine der verbotenen Handlungen zu begehen;
- iv) akzeptiert, dass die Eigentumsrechte, Urheberrechte und sämtliches Geistige Eigentum an Xerox-lizenzierter Software jederzeit bei Xerox und seinen Lizenzgebern verbleiben;

Seite: 2 / 7
Gültig ab: 01.07.2023

Xerox AG
Sägereistrasse 29
CH-8152 Glattbrugg

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

SOFTWARE UND SAAS-DIENSTLEISTUNGEN

- v) akzeptiert, dass Xerox-lizenzierte Software einen Sperrcode enthalten kann, um eine unbefugte Verwendung zu verhindern;
- vi) akzeptiert, dass der übernehmende Lizenznehmer die Xerox-lizenzierte Software nur unter denselben Übertragungsbedingungen auf einen nachfolgenden Lizenznehmer überträgt (und zu diesem Zweck werden alle Verpflichtungen, die den Kunden gemäss Übertragungsbedingungen treffen, gleichermassen den übernehmenden Lizenznehmer treffen, wenn letzterer die Xerox-lizenzierte Software auf einen nachfolgenden Lizenznehmer überträgt).
- c) Der Kunde hält Xerox und seine Lizenzgeber schadlos gegen alle Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, welche sich aus oder in Zusammenhang mit einer Verletzung der Übertragungsbedingungen durch den Kunden, den erstübernehmenden Lizenznehmer, sowie jedem darauffolgenden übernehmenden Lizenznehmer ergeben.
- 2.6 Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass er seine Angestellten ermächtigen wird, alle Software-spezifischen Bedingungen oder Bedingungen von Drittanbieter-lizenzierter Software im „Click-Wrap“ oder „Shrink-Wrap“ Format zu akzeptieren. Wenn Xerox die Dienstleistungen erbringt, ermächtigt der Kunde Xerox, dieselben Bedingungen im Namen des Kunden zu akzeptieren.
- 2.7 Xerox gewährleistet weder, dass Lieferanten-Software frei von Fehlern ist noch ohne Unterbrechungen betrieben werden kann.
- 2.8 Diagnosesoftware ist bei Xerox-Geräten enthalten und stellt ein wertvolles Betriebsgeheimnis von Xerox dar. Das Eigentum sowie sämtliches Geistige Eigentum an der Diagnosesoftware verbleiben jederzeit allein bei Xerox und seinen Lizenzgebern. Ausser bei separater Lizenzierung der Nutzung der Diagnosesoftware, gewährt Xerox dem Kunden kein Recht zur Nutzung der Diagnosesoftware. Der Kunde wird zu keinerlei Zwecken auf die Diagnosesoftware zugreifen, diese einsetzen, reproduzieren, verteilen oder offenlegen (oder Dritten dies gestatten). Der Kunde wird Xerox angemessenen Zugang auf die Xerox-Geräte erlauben, um die Diagnosesoftware zu entfernen oder zu deaktivieren, wenn der Kunde keine Wartungsdienstleistungen mehr von Xerox erhält.
- 3. URHEBERRECHTE / SCHUTZ DER LIZENZIERTEN SOFTWARE**
- 3.1 Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Abschnitt 2 gilt:
- a) Dem Lizenznehmer stehen nur die ausdrücklich vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte zu. Die Urheberrechte verbleiben bei Xerox bzw. Dritten. Der Lizenznehmer darf Hinweise auf vertrauliche Behandlung, Eigentumsvermerke oder Urheberrechtvermerke auf einem Lizenzprodukt oder dem Trägermedium weder entfernen noch verändern.
- 3.2 Der Lizenznehmer wird Mitarbeitern oder Dritten nur soweit Kenntnis geben, als dies im Rahmen der Nutzung des Produktes unerlässlich ist und er wird die Geheimhaltungsverpflichtung weiter überbinden.
- 4. VERGÜTUNGEN**
- 4.1 Die Vergütungen und Lizenzgebühren sind exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt) und ab Nutzungsbeginn zahlbar. Allfällige Mängelrügen hindern die Fälligkeit der Lizenzgebühren nicht.
- 4.2 Vergütungen für SaaS-Leistungen gemäss Abschnitt 16 ff., sofern nicht anderweitig geregelt, erfolgen auf Basis der in der Offerte genannten Preise.
- 4.3 Alle Rechnungen sind innert dreissig (30) Tagen netto zahlbar.
- 5. ZAHLUNGSVERZUG**
- 5.1 Mit Eintritt der Fälligkeit fällt der Kunde ohne weiteres in Verzug. Für eine verspätet eingegangene Zahlung wird ein Verzugszins von 5% pro Jahr belastet. Zusätzlich werden pro Mahnung weitere CHF 25.00 sowie pro Einschreiben weitere CHF 35.00 in Rechnung gestellt. Inkassogebühren werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet, wobei sie in jedem Fall mindestens CHF 150.00 betragen. Die Geltendmachung eines allfälligen weitergehenden Verspätungsschadens bleibt vorbehalten.
- 6. RÜCKGABEPFLICHT**
- 6.1 Nach der Kündigung der Kundenlizenz für die Lizenzierte Software wird der Kunde alle vollständigen Kopien oder Teilkopien der Lizenzierten Software, welche sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Kunden befinden, an Xerox retournieren, zerstören oder unbrauchbar machen.
- 7. LIEFERUNG / ABNAHME**
- 7.1 Xerox liefert jede Lizenzierte Software (nachfolgend auch „Lizenzprodukt“) in maschinenlesbarer oder gedruckter Form. Allfällige Lieferkosten trägt der Lizenznehmer. Die Software gilt als abgenommen, falls der Lizenznehmer innert zwei Wochen nach Lieferung (innert zwei Wochen nach Installationsvollzugsmeldung, falls Xerox eine entsprechende Verpflichtung übernommen hat) nicht Mängelrüge erhebt, spätestens aber bei Aufnahme des produktiven Einsatzes.
- 8. SACHGEWÄHRLEISTUNG**
- 8.1 Xerox kommt einer Gewährleistungsverpflichtung kostenlos nach, indem sie:
- einen modifizierten Objectcode oder eine Umgehungsmöglichkeit zur Verfügung stellt oder
 - falls sie keine Problemlösung liefern kann, auf Antrag des Lizenznehmers die Lizenzgebühr bzw. einen angemessenen Teil davon zurückerstattet.
- 8.2 Bei Cloud Services Dritter kommen einzig die zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen zur Anwendung. Xerox schliesst jede Sach- und Rechtsgewährleistung hierfür aus.
- 9. RECHTSGEWÄHRLEISTUNG**
- 9.1 Xerox leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihren Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 9.2 Sobald der Kunde von einer möglichen Schutzrechtsverletzung Kenntnis erhält, wird er Xerox darüber

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

SOFTWARE UND SAAS-DIENSTLEISTUNGEN

- informieren. Der Kunde wird Xerox im Rahmen des anwendbaren Prozessrechts die selbständige Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung überlassen, ihr alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellen und ihr jegliche Unterstützung und Vollmacht zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewähren sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis der Xerox auf dem Vergleichsweg regeln.
- 9.3 Die Haftung von Xerox für Ansprüche Dritter infolge verletzter Rechtsgewährleistungspflichten ist auf Ansprüche beschränkt, welche sich aus rechtlich durchsetzbaren Gerichts- oder Schiedsgerichtsurteilen ergeben, vergleichsweise durch den Kunden mit Zustimmung von Xerox erledigt wurden oder deren Bestand durch Xerox anerkannt wurde. Xerox wird dabei offensichtlich begründete Ansprüche nicht bestreiten. Xerox wird den Kunden auch für seine aus den vorgenannten Gerichts- oder Schiedsverfahren entstehenden angemessenen Anwaltskosten entschädigen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde Xerox unverzüglich die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs mitteilt, ihr die Befugnis zur selbständigen Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Erledigung erteilt, auf seine Kosten alle zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellt und ihr jegliche Unterstützung und Vollmachten zur Verteidigung gegen einen derartigen Anspruch gewährt sowie solche Rechtsstreitigkeiten nicht ohne vorheriges Einverständnis der Xerox auf dem Vergleichsweg geregelt hat.
- 9.4 Falls die Drittpartei ein Verbot gegen den Kunden erwirkt hat oder zu erwirken droht, gewisse oder alle Leistungen zu beziehen oder zu nutzen, wird Xerox nach ihrer Wahl:
- a) die Leistungen durch andere, nicht verletzende Leistungen ersetzen; oder
 - b) die Leistungen so anpassen, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzen,
- dies aber immer vorausgesetzt, dass die vertragswesentlichen Funktionalitäten der Leistungen gewahrt werden und ein solcher Ersatz oder eine Anpassung ohne signifikante Beeinträchtigung der betrieblichen Prozesse des Kunden erfolgt.
- 9.5 Kann weder ein Ersatz noch eine Anpassung bewirkt werden, kann der Kunde die entsprechende Leistung oder Teilleistung ausserordentlich kündigen.
- 9.6 Ferner haftet Xerox nicht für Verletzungshandlungen oder – solche Ansprüche, die zurückzuführen sind auf die Benutzung einer Informatikanlage in Verbindung mit weiteren Anlagen, Software oder Daten, die nicht von Xerox zur Verfügung gestellt wurden.
- 9.7 Gewährleistung für Cloud Services Dritter: Bei Cloud Services Dritter kommen einzig die zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen zur Anwendung. Xerox schliesst jede Sach- und Rechtsgewährleistung aus.
- 10. HAFTUNG**
- 10.1 Jede Partei haftet gegenüber der anderen Partei für den direkten Schaden, den sie dieser durch schuldhaftes Verletzung dieses Vertrages zufügt.
- 10.2 Die Haftung für Schäden der jeweils anderen Partei, welche dieser durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung zugefügt werden, ist unbegrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung der aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugefügten Schäden (a) für Personenschäden unbegrenzt und (b) für sonstige Schäden insgesamt begrenzt auf das vom Kunden unter diesem Vertrag innerhalb von sechs (6) Monaten vor Eintritt des Schadenereignisses bezahlte Entgelt, aber in jedem Fall auf maximal CHF 1 Mio.
- 10.3 Ungeachtet der vorstehenden Absätze wird jede Haftung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrüche oder Datenverluste, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 10.4 Der Kunde haftet für alle verursachten Schäden, die Xerox als Folge des sorgfalts- oder weisungswidrigen Gebrauchs der vereinbarten Software oder SaaS-Dienstleistungen entstehen. Für solche Schäden haftet der Kunde gemäss den gesetzlichen Regelungen und ohne Anwendung des Abschnitts 10.2 und 10.3 dieser AGB.
- 10.5 Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, Xerox von allen Ansprüchen Dritter, die auf den von ihm gespeicherten Daten beruhen, freizustellen und der Xerox sämtliche Kosten zu ersetzen, die diesem wegen möglicher Rechtsverletzungen entstehen. Die Beschränkungen des Abschnitts 10.2 und 10.3 dieser AGB finden hierzu keine Anwendung.
- 10.6 Bei Cloud Services Dritter kommen einzig die zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Haftungsbestimmungen zur Anwendung. Xerox schliesst jede Haftung für Cloud Services Dritter aus.
- 11. DATENSCHUTZ**
- 11.1 Jede Partei bearbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung Personendaten über Kunden, Mitarbeitende und andere Hilfspersonen der anderen Partei. Dazu zählen z.B. Name, Post-/E-Mail-/IP-Adresse, Telefonnummer, Beruf/Funktion, Identifikationsmittel, Ausweiskopien etc. Für die Zwecke der Vertragsabwicklung und Pflege der Vertragsbeziehung (z.B. Kommunikation, Zutritts-/Zugriffskontrolle, Störungsmeldungen, Bestellungen, Rechnungsstellungen, Zufriedenheitsanalysen, Informationen über neue Produkte, Einladungen zu Events etc.) bearbeiten die Parteien diese Personendaten in jeweiliger Verantwortlichkeit auf ihren jeweils eigenen Systemen und unter Anwendung von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten.
- 11.2 Xerox bearbeitet zudem zum Zweck der Qualitätssicherung, der Produktentwicklung und für massgeschneiderte Angebote Daten von End-Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen des Kunden über die Nutzung der von Xerox erbrachten Services. Über allfällige weitere Zwecke der Datenbearbeitung informiert Xerox den Kunden vorgängig entsprechend.
- 11.3 Jede Partei hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten von End-Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen der anderen Partei an das Datenschutzgesetz (insbesondere beim Beizug von

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

SOFTWARE UND SAAS-DIENSTLEISTUNGEN

- Auftragsdatenbearbeitern und der Datenübermittlung ins Ausland). Jede Partei informiert ihre Kunden, Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen über die Bearbeitung durch die andere Partei, ist erste Ansprechstelle für deren Betroffenenrechte und kommt ihren Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung betroffenen Personen nach. Die Parteien informieren sich diesbezüglich gegenseitig.
- 11.4 Darüber hinaus bearbeitet Xerox je nach Leistung Personendaten lediglich im Auftrag des Kunden. Solche Xerox vom Kunden anvertraute Personendaten bearbeitet Xerox ausschliesslich zur Erfüllung des Vertragszwecks und im Einklang mit der mit dem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung über die Auftragsdatenbearbeitung («ADV»). Als abgeschlossen gilt die jeweils aktuell unter www.xerox.com/ch_agb abrufbare Version der ADV inkl. dem dort im Anhang 1 beschriebenen Verarbeitungszweck und den in Anhang 2 festgelegten Technischen und Organisatorischen Massnahmen unter den dort geregelten Bedingungen.
- 12. GEHEIMHALTUNG**
- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der jeweils anderen Partei überlassen oder zugänglich gemacht werden oder welche sie im Rahmen des Vertrages erworben haben (nachfolgend "Vertrauliche Informationen"), streng vertraulich zu behandeln und unbefugten Dritten nicht offenzulegen oder anderweitig zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen sind auch dann vertraulich zu behandeln, wenn sie nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Vertraulich zu behandeln sind insbesondere auch Informationen über die Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen (Zugriffsregelungen, Passwörter, Verschlüsselungen etc.).
- 12.2 Keine Vertraulichen Informationen im Sinne des ersten Absatzes sind Informationen,
- die bereits vor der Offenbarung durch eine Partei öffentlich bekannt waren,
 - die von einem Dritten stammen, der im rechtmässigen Besitz dieser Informationen ist und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, und
 - die aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder rechtskräftige Verfügungen staatlicher Organe offengelegt werden müssen.
- 12.3 Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen bei Vertragsbeendigung nach Wahl der jeweils anderen Partei entweder zurückzugeben oder zu löschen und gegenüber der anderen Partei schriftlich zu bestätigen, dass keine Vertrauliche Informationen (einschliesslich Kopien davon) zurückbehalten wurden. Zwingende Gesetzesbestimmungen zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben vorbehalten.
- 13. EXPORTKONTROLLE**
- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen der Einfuhr, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Druckgeräten, Software oder sonstigen Leistungen unter diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Bestimmungen über die Exportkontrolle zu beachten, insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des US Handelsministeriums (US Department of Commerce), des US Finanzministeriums (US Department of Treasury) und des US Aussenministeriums (US Department of State).
- 14. SCHRIFTFORM UND ABTRETUNG, VERTRAGSÜBERTRAGUNG**
- 14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
- 14.2 Xerox kann die Möglichkeit der digitalen Unterschrift ermöglichen und legt hierzu die notwendigen technischen Anforderungen separat fest.
- 14.3 Dieser Vertrag sowie die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen werden. Keine Zustimmung des Kunden ist jedoch erforderlich, falls Xerox diesen Vertrag oder die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine andere Gesellschaft der Xerox Gruppe überträgt, wobei Xerox den Kunden über jede Vertrags- oder Rechtsübertragung schriftlich informiert.
- 15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 15.1 Es findet materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, Anwendung.
- 15.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich ZH, Schweiz. Xerox behält sich vor, Verfahren auch vor anderen zuständigen Gerichten anhängig zu machen.
- ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR SAAS-DIENSTLEISTUNGEN:**
- 16. ANWENDUNGSBEREICH**
- 16.1 Wenn Xerox dem Kunden Software-as-a-Service («SaaS»)-Dienstleistungen erbringt, finden folgende Bestimmungen ergänzend zu den Bestimmungen in Abschnitt 1-15 dieser AGB Anwendung. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln somit den Inhalt, den Abschluss von SaaS-Services, wie auch die Erbringung von SaaS-Dienstleistungen von Xerox.
- 16.2 Bei Widersprüchen ist in erster Linie der Vertrag, in zweiter Linie die Abschnitte 16 ff. und in dritter Linie dann die Bestimmungen von Abschnitt 1-15 dieser AGB massgebend.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

SOFTWARE UND SAAS-DIENSTLEISTUNGEN

17. OFFERTEN UND AUFTRAGSERTEILUNG

- 17.1 SaaS-Leistungen werden von Xerox auf Basis eines Pflichtenhefts oder einer schriftlichen Offerte angeboten. Dort wird auf diese AGB verwiesen.
- 17.2 Ohne abweichende Regelung in der Offerte, ist Xerox an das Angebot ab Datum des Angebots für 30 Tage gebunden. Der Kunde anerkennt mit der Einreichung der Offerte oder, falls eine solche fehlt, spätestens bei der Bestellung die Anwendbarkeit dieser AGB der Xerox.

18. DATENSPEICHERUNG

- 18.1 Xerox überlässt dem Kunden einen definierten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten. Reicht der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht aus, informiert Xerox den Kunden entsprechend und ermöglicht dem Kunden weiteren Speicherplatz gegen Entgelt zu erwerben. Sollte der Kunde keinen weiteren Speicherplatz erwerben, werden Daten, welche den vorhandenen Speicherplatz übersteigen, nicht mehr gespeichert.
- 18.2 Eine Überlassung dieses Speicherplatzes an einen Dritten durch den Kunden ist nicht erlaubt. Unerheblich ob diese Überlassung teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich durch den Kunden erfolgt.
- 18.3 Der Kunde garantiert und verpflichtet sich, dass keine Inhalte auf dem Speicherplatz gespeichert sind, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstösst.
- 18.4 Der Kunde bleibt aber in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher von Xerox während der Laufzeit dieses Vertrages die Herausgabe der Daten verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht der Xerox besteht nicht.
- 18.5 Xerox trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten im Rahmen der technischen Möglichkeiten abrufbar sind.
- 18.6 Xerox trifft die Pflicht im Rahmen der technischen Möglichkeiten geeignete und zumutbare Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Dies erfolgt mittels Vornahme regelmässiger Backups, der Prüfung der Daten auf Viren und der Installation von Firewalls.
- 18.7 Xerox trägt dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten im Rahmen der technischen Möglichkeiten abrufbar sind.

19. SOFTWAREÜBERLASSUNG

- 19.1 Xerox stellt dem Kunden das im Vertrag beschriebene Softwareprodukt (nachfolgend «Software») zur Nutzung über eine Netzwerkanbindung bzw. das Internet zur Verfügung (nachfolgend «Service»).
- 19.2 Soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, wird die Software auf Computern eines von Xerox genutzten Rechenzentrums betrieben. Der Kunde erhält für die Laufzeit dieses Vertrages das nichtausschliessliche und nicht übertragbare Recht, auf die Software mittels eines Browsers (z.B. Firefox) und einer Netzwerk- bzw. Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke ausschliesslich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu nutzen.

- 19.8 Für die Netzwerk- bzw. Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum sowie die hierfür erforderliche Hard- und Software (z.B. PC, Netzanschluss, Browser) ist der Kunde verantwortlich. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden gebuchte Anzahl von Nutzungseinheiten.
- 19.9 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software bzw. den Service über die nach Massgabe des Vertrages respektive der Offerte erlaubte Nutzung hinaus zu verwenden oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist der Kunde nicht zur Weiter- und/oder Unterlizenzierung berechtigt. Der Kunde darf die Software oder Teile davon auch nicht abweichend von einer allfälligen Dokumentation bearbeiten, ändern oder selbständig und ohne Einverständnis von Xerox kopieren, weiterentwickeln, veräussern, weiterverbreiten oder anderweitig verwerten. Der Kunde hat kein Recht auf ein Werkexemplar der Software und damit auch kein Recht auf eine Sicherungskopie.
- 19.10 Mit Ausnahme des vorstehend beschriebenen Nutzungsrechts bleiben sämtliche Rechte an der Software nebst allfälligen Dokumentationen bei Xerox oder (soweit es sich um «Drittprodukte» handelt) bei den Lizenzgebern von Xerox. Der Kunde enthält sich jeglicher Verletzung der mit den SaaS Dienstleistungen verbundenen Immaterialgüterrechte wie Urheberrecht, Markenrecht etc..

20. BETRIEB

- 20.1 Im Rahmen der Bereitstellung der Software bzw. des Service zur Nutzung durch den Kunden ergreift Xerox alle zumutbaren Massnahmen, um dem Kunden eine möglichst unterbrechungsfreie Verfügbarkeit zu gewährleisten. Der Kunde ist sich jedoch bewusst, dass auch bei sorgfältiger Entwicklung Fehler nicht vollständig vermieden werden können. Solche Fehler werden im Rahmen der Wartungsarbeiten bzw. des Supports behoben.
- 20.2 Xerox gewährleistet die ausdrücklich und schriftlich vereinbarten Leistungen. Der Kunde ist sich bewusst, dass die Standardfunktionen der Software bzw. des Service nicht alle Bedürfnisse des Kunden abdecken.
- 20.3 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Xerox im Rahmen der weiteren Entwicklung Abläufe und Verhalten der Software bzw. des Service modifizieren kann. Ein Gleichbleiben sämtlicher Funktionen ist demnach explizit nicht garantiert.
- 20.4 Der Kunde duldet kurzfristige Nutzungsbeschränkungen bedingt durch, welche durch Wartungsarbeiten entstehen können. Längere Unterbrüche wegen Wartungsarbeiten werden dem Kunden frühzeitig angezeigt.
- 20.5 Der technische Support von Xerox basiert, sofern nicht explizit im Vertrag abweichend vereinbart auf «Best-Effort»-Basis. Xerox reagiert innert nützlicher Frist auf Ausfälle der Services und Software und erledigt andere Störungen im Rahmen des Supports. Weder eine Gewährleistung noch eine Garantie für jederzeitige Verfügbarkeit der Software und Services, des Supports und das Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüchen wird von Xerox demnach übernommen.

Seite: 6 / 7
Gültig ab: 01.07.2023

Xerox AG
Sägereistrasse 29
CH-8152 Glattbrugg

Xerox AGB Software & SaaS 07.23

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER XEROX AG

SOFTWARE UND SAAS-DIENSTLEISTUNGEN

20.7 Wenn Xerox eine umfassende Aktualisierung oder Weiterentwicklung der Software oder einzelner Module als neue Version oder Update der Lösung zur Verfügung stellt, ist der Kunde verpflichtet, die neue Version bzw. das Update einzusetzen. Es besteht keine Verpflichtung des Kunden allfällige dann angebotene, kostenpflichtige Erweiterungen zu beziehen.

20.8 Bei Cloud Services Dritter kommen einzig die zwischen dem Kunden und dem Dritten vereinbarten Bestimmungen zu Service Levels und Gewährleistungen zur Anwendung. Xerox schliesst jede Sach- und Rechtsgewährleistung aus.

21. UNTERSTÜTZUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

21.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Software bzw. den Service und die Zugangsdaten ausschliesslich zum vereinbarten Zweck und nur während der Vertragsdauer zu nutzen. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Inhalte, welche er sowie die von ihm eingerichteten Nutzer unter Verwendung der Software bzw. des Service der Xerox erstellen, übermitteln oder bereitstellen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter sowie die weiteren von ihm eingerichteten Nutzer zum vertraulichen und sorgfältigen Umgang mit den Zugangsdaten.

21.2 Bei Cloud Services Dritter hat der Kunde seine Zustimmung zu den entsprechenden Bedingungen des Dritten zu erklären.

21.3 Der Kunde trägt die Pflicht, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten seines mit Xerox vereinbarten Vertrages zu unterrichten. Denn der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer und allfälliger Dritter, ausser er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten und kann dies so entsprechend nachweisen.

21.4 Der Kunde unterlässt und garantiert die Unterlassung jeglicher missbräuchlichen Nutzung der von Xerox erbrachten Leistungen. Es dürfen vom Kunden keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt, wie auch im Internet veröffentlicht werden.

21.5 Der Kunde garantiert ferner die Beachtung und Einhaltung aller gültigen Marken- und Urheberrechte, wie auch aller gültigen Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte und aller weiteren Schutzrechte. Er stellt auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sicher, wenn er personenbezogene Daten erhebt.

21.6 Der Kunde hält ferner Xerox von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der von Xerox unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen beruhen oder mit seiner Billigung erfolgt sind. Der Kunde trifft die Pflicht Xerox unverzüglich über solche Verstösse, hier beinhaltet sind auch jene gegen datenschutzrechtliche, urheberrechtliche Verstösse und alle anderen rechtlichen Streitigkeiten, vollständig in Kenntnis zu setzen.

21.7 Wird gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten in schwerwiegendem Masse verstossen oder besteht Verdacht auf ein Verstoss gegen die Bestimmungen von Absatz 21.4, ist Xerox berechtigt die vereinbarten Leistungen mit Kostenfolge für den Kunden entsprechend nicht mehr zu erbringen und alle entsprechenden Zugriffe des Kunden zu sperren.

22. PREISANPASSUNGEN

22.1 **Ordentliche Preisanpassungen:** Die vereinbarten Preise können nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsbeginn zum Beginn eines jeden folgenden Vertragsjahres um jeweils 5% erhöht werden. Sollte jedoch der schweizerische Konsumentenpreisindex Konsumgüterpreisindex („KPI“) sich im selben Zeitraum um mehr als 5% erhöht haben, ist Xerox berechtigt, die vereinbarte Servicepauschale sowie die sonstige vereinbarte Vergütung im Ausmass der Erhöhung des KPI zu erhöhen. Einer Vorankündigung zur Erhöhung der Preise bedarf es nicht, eine solche Preiserhöhung stellt keinen Grund zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Kunden dar.

22.2 **Ausserordentliche Preiserhöhungen:** Weiters behält sich Xerox das von den ordentlichen Preisanpassungen unabhängige, zusätzliche Recht vor, die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte nach vorheriger Verständigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem nachfolgenden Monatsersten, zu ändern. Falls Xerox eine solche Preisänderung ankündigt, kann der Kunde dieser Preisänderung schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Wahrung einer einmonatigen Frist widersprechen. Die Frist beginnt mit Datum der Zustellung der entsprechenden Kommunikation von Xerox. Bei rechtzeitigem Widerspruch kommt es zu keiner solchen ausserordentlichen Preisanpassung. Wird von dieser Möglichkeit des Widerspruchs kein Gebrauch gemacht, gelten für diesen Vertrag ab dem in der Benachrichtigung benannten Stichtag die neuen Preise, worauf Xerox in der Benachrichtigung hinweisen wird. Eine derartige Benachrichtigung stellt keinen Grund zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Kunden dar.

23. BEENDIGUNG

23.1 Generell wird für die vereinbarten SaaS-Dienstleistungen im Vertrag eine fixe Laufzeit, wie auch die Kündigungsrechte des Vertrages vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, können die SaaS-Dienstleistungen von jedem Vertragspartner per Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

23.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist schriftlich und unter Nennung der schwerwiegenden Vertragsverletzung kündigen. Allfällige Schadenersatzansprüche wegen Kündigung zur Unzeit bleiben von Xerox vorbehalten.
